

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hettstedt (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); §§ 2,3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 28.07.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Hettstedt erhebt die Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das persönlichen Zwecken dienende Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Hettstedt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. Ausgenommen von der Besteuerung ist das Halten von Hunden, die ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten werden.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Hettstedt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Hettstedt hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter in diesem Sinne ist der Eigentümer oder Besitzer des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes im Sinne dieser Hundesteuersatzung ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einen Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats,
1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;
 2. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird;
 3. in dem der Halter mit einem Hund zuzieht oder
 4. in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten ist.

Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 01. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet, der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Stadt Hettstedt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt. Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Hettstedt erfolgt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (4) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (5) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (6) Entsteht oder ändert sich die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (7) Die Steuer kann auf Antrag durch die Stadt Hettstedt ab dem Folgejahr jährlich zum 01. Juli festgesetzt werden und ist dann in einem Jahresbetrag zu entrichten. Der entsprechende Antrag ist spätestens bis zum 30. September für das Folgejahr zu stellen. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für
- a) jeden Hund 70,00 €
 - b) jeden gefährlichen Hund 600,00 Euro
- (2) Gefährlich im Sinne von Absatz 1 b) sind solche Hunde, die nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die Annahme rechtfertigen, dass durch sie die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährlich sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt worden sind.
- (3) Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind zudem Hunde, bei denen die gefährliche Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird, insbesondere
- Bullterrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Pitbull-Terrier
 - Miniatur Bullterrier
- Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Satz 1 erfassten Hunderassen.
- (4) Für gefährliche Hunde kommt eine Besteuerung nach dem in Absatz 1 a) aufgeführten Steuersatz erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 7 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
- für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,

- entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
- und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

- (3) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Stadt Hettstedt zu stellen. Bei späterem Antragseingang wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden übernächsten Monat gewährt.
- (6) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 8 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für Hunde, die die für Rettungs-, Schutz- und Fährtenhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Steuer nach § 6 Abs. 1 wird ebenfalls auf 50 v. H. ermäßigt für Jagdgebrauchshunde, die von Jagd ausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern gehalten werden, eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Hettstedt zu richten. Derjenige, der eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen
- nach Aufnahme des Hundes im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb,
 - nach Zuzug,
 - nach Überschreitung des Zeitraumes von zwei Monaten nach § 2 Abs. 3,
 - nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist,
- unter Angabe der Hunderasse schriftlich bei der Stadt Hettstedt anzumelden. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.
- (2) Bei Hunden, die nach der bisherigen Satzung nicht, jedoch nach dieser Satzung als gefährliche Hunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) oder Verlegung des Haushalts in eine andere Gemeinde bei der Stadt Hettstedt schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Hettstedt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Hettstedt angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Hettstedt verbleibt, ausgegeben. Für die Steuermarke wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter oder der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.
- (4) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hettstedt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Hettstedt zurück zu geben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Hierfür erhebt die Stadt Hettstedt eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro. Dasselbe gilt

für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurück zu geben. Wird eine in Verlust gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Stadt Hettstedt unverzüglich zurück zu geben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht oder nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 2 die Änderung der Einstufung seines Hundes/seiner Hunde als gefährlicher Hund nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
2. entgegen § 11 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,

handelt ordnungswidrig i. S. des § 8 Abs. 6 KVG LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Hettstedt vom 14.12.2010 außer Kraft.

Hettstedt,

Kavalier
Bürgermeister

- Siegel -